
Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Stadtplanungsausschuss	28.03.2019	öffentlich	Bericht

Betreff:

**Simulation der historischen Pellerhausfassade als Großdruck
Anträge der CSU-Stadtratsfraktion vom 16.07. und 01.10.2018**

Anlagen:

Antrag_Simulation Pellerhausfassade als Großdruck_CSU
Pellerhaus_OBM_Tischvorlage zu TOP Ö7
Pellerhaus_Will_Tischvorlage zu TOP Ö7

Bericht:

**Simulation der historischen Pellerhausfassade als Großdruck
Anträge der CSU-Stadtratsfraktion vom 16.07. und 01.10.2018**

Sachverhalt

Die Verhüllung der denkmalgeschützten Fassade durch einen Großdruck der historischen Pellerhausfassade bedarf einer denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis nach den Vorgaben des Art. 6 Bayerisches Denkmalschutzgesetz (BayDSchG), da das Baudenkmal durch die Maßnahme optisch verändert würde.

Insbesondere der Antrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 01.10.2018 soll nicht als Plädoyer für eine Rekonstruktion verstanden werden, sondern als Anstoß zu einer baukulturellen Debatte, die den Altstadtfreunden Gelegenheit gibt, nicht nur ihrer Begeisterung für die historische Fassade Ausdruck zu verleihen, sondern auch auf ihre beeindruckende Arbeit im Innenhof aufmerksam zu machen.

Die Pellerhof-Rekonstruktion im Innenhof ist gut gelungen. Dies ändert jedoch nichts daran, dass Rekonstruktionen grundsätzlich umstritten sind. Beim Pellerhaus kommt hinzu, dass die Rekonstruktion der historischen Fassade mit dem Abriss des bestehenden Gebäudes verbunden wäre. Da dieses unter Denkmalschutz steht, wäre eine Erlaubnis nach dem Denkmalschutzgesetz erforderlich. Ob im Erlaubnisverfahren einer denkmalschutzrechtlich nicht geschützten Rekonstruktion mehr Gewicht beigemessen werden darf als einem – geschützten – vorhandenen Denkmal, ist außerordentlich fraglich. Vergleichsfälle, in denen die Wiederherstellung eines früheren historischen Zustands mit dem (teilweisen) Abriss eines denkmalgeschützten Gebäudes erkaufte wurde, sind jedenfalls nicht bekannt. Diese Komplexität der Problematik würde eine Verhüllung nicht ausreichend zum Ausdruck bringen.

Vor dem Gebäude einen Großdruck der Renaissance-Fassade anzubringen, steht zudem entgegen, dass Verhüllungen nur bei Bauarbeiten zum Schutz gegen Baustaub oder auch gegen herabfallende Steine genehmigt werden.

Neben der Problematik der „Werbung“ des Baudenkmals für seinen eigenen Abriss sind auch technisch begründete Einwendungen gegen die Verhüllung zu nennen:

Die historische Fassade des Pellerhauses einschließlich Giebelzier war um fast 8 m höher als der jetzige denkmalgeschützte Bau (ohne Fahnenmasten). Eine Gesamtverhüllung im Maßstab 1:1 würde ein Gerüst notwendig machen, welches um dieses Maß über das jetzige Gebäude hinausragt. Um die Standfestigkeit bei Winddruck oder Windsog zu gewährleisten, wäre eine

massive Befestigung des Gerüstes am Baudenkmal zur Aufnahme der Plane nötig. Das würde zahlreichen Bohrungen und Verankerungen an der denkmalgeschützten Fassade und womöglich im Dachbereich erforderlich machen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Gebäudesubstanz durch Bohren von zahlreichen Löchern für Verankerungen – ohne denkmalfachliche Notwendigkeit – wäre ein Verstoß gegen Art. 4 BayDSchG, wonach der Eigentümer eines Denkmals verpflichtet ist, dieses nachhaltig und dauerhaft zu schützen, erhalten und zu pflegen. Das Begehren wäre dann nach Art. 6 BayDSchG abzulehnen.

Bei allen Projekten ist abzuwägen, inwieweit Eingriffe für ein „Kunstprojekt“ ein Baudenkmal beeinträchtigen oder gar schädigen können oder werden.

Westlich neben dem Pellerhaus steht eine genehmigte Tafel mit dem Abbild des Innenhofs. Diese oder eine ähnliche, geeignete Tafel würde sich – gegebenenfalls auch größer oder als Spannttransparent – dafür eignen, die historische Fassade des Pellerhauses temporär abzubilden. Auch hier könnte sich der Betrachter ein Bild in ausreichender Größe von der ehemaligen Renaissancefassade machen, ohne Beschädigung oder Beeinträchtigung des Baudenkmals.

1. Finanzielle Auswirkungen:

- Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ weiter bei 2.)

- Nein (→ weiter bei 2.)
- Ja
 - Kosten noch nicht bekannt
 - Kosten bekannt

<u>Gesamtkosten</u>	€	<u>Folgekosten</u>	€ pro Jahr
		<input type="checkbox"/> dauerhaft	<input type="checkbox"/> nur für einen begrenzten Zeitraum
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?

(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

- Ja
 Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

- Nein (→ *weiter bei 3.*)
 Ja
 Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans
 Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)
 Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

- Ja
 Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

- Nein
 Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

- RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

